

# Geschäftsführerhaftung

Fokus: aktuelle BGH-Rechtsprechung

*Dr. Andreas Schmidt,  
Insolvenzgericht Hamburg  
Berlin, 13. September 2019*

# Inhalt

- I. Auskunftspflichten des GF
- II. § 26 Abs.4 InsO
- III. § 64 S.1 GmbHG
  1. Grundlagen
  2. Begriff der Zahlung und Kompensation
  3. Masseschmälerung und Konto
  4. Anspruchsinhalt
  5. Konkurrenz § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO

# I. Auskunftspflicht des Geschäftsführers

- Der GF ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen (BGH ZInsO 2015, 740; aA LG Münster als Vorinstanz).

## II. § 26 Abs.4 InsO

- Das Insolvenzgericht ist berechtigt, auf Antrag des Vorl. IV einen Beschluss gemäß § 26 Abs.4 InsO zu erlassen und den GF zu verpflichten, einen Massekostenvorschuss zu zahlen (AG Hamburg, Beschluss vom 22.06.2016, 67g IN 508/15, EWiR 2018, 121; bestätigt durch LG Hamburg, Beschluss vom 30.06.17, 326 T 133/16). Die Vollstreckung aus dem Beschluss erfolgt durch den vorl. IV in Vollstreckungsstandschaft; einer Einzelermächtigung bedarf es nicht (AG Hamburg, Beschluss vom 25.01.18 , 67g IN 508/15).
- Der (endgültige) Insolvenzverwalter kann einen Vorschuss gemäß § 26 Abs.4 InsO nicht geltend machen, da er nicht aktivlegitimiert ist (AG Hamburg, Urteil vom 14.08.17, 35a C 460/15).

# III. § 64 S.1 GmbHG



# 1. Grundlagen

- Zweck: Sicherung des Vermögens der insolvenzreifen Gesellschaft im Interesse der par conditio creditorum
- (rechtliche?) Voraussetzung: eröffnetes Insolvenzverfahren oder Abweisung mangels Masse (BGH NJW 2001, 304).

- Rechtslage hat sich im Vergleich zur Haftung gemäß § 64 Abs.2 aF GmbHG nicht verändert.
- § 64 S.1 GmbHG begründet einen **Anspruch eigener Art mit verhaltenssteuernder Funktion** (dazu HambKomm-A. Schmidt, 7. Aufl. 2017, Anhang 1 H Rn.7a).

## 2. Begriff der Zahlung und Kompensation

- Der Begriff der “Zahlung” umfasst nicht nur Geldleistungen. Der BGH interpretiert den Begriff wesentlich weiter, nämlich dahingehend, dass sämtliche masseschmälernden Vorgänge umfasst werden.
- Es sollte daher richtigerweise von **“Masseschmälerung”** gesprochen werden.



# Bargeschäft?

- **Kein Bargeschäft** iSd § 142 InsO analog möglich (BGH ZIP 2017, 1619; aA weite Teile der (Kommentar-)Literatur).
- Kein Anspruch aus § 64 S.1 GmbHG allerdings bei *unmittelbarem* Ausgleich der Masseschmälerung (BGH ZIP 2015, 71: Darlehensgewährung an die Schuldnerin und unmittelbare Rückzahlung im Rahmen eines Rahmenvertrages).

# Kompensationswirkung

- Die Kompensationswirkung tritt nur ein, wenn der GmbH unmittelbar ein dem Gläubigerzugriff unterliegender Vermögenswert zufließt (BGH ZIP 2017, 1619; OLG München ZInsO 2017, 1628); dieser muss allerdings bei Eröffnung nicht mehr vorhanden sein (BGH ZInsO 2015, 94).
- Bei Insolvenzreife der GmbH ist die Gegenleistung nach Liquidationinswerten zu bemessen (BGH ZIP 2017, 1619).
- Arbeitsleistungen und sofort zu verbrauchende Leistungen (Benzin, Gas, Strom) fallen nicht darunter (BGH ZIP 2017, 1619; OLG München aaO; aA OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.10.2015, I-6 U 169/14).

- **Problem:** Entfällt die Kompensationswirkung der Zahlung der GmbH schon immer dann, wenn der Vertragspartner vorgeleistet hat? Dafür OLG München ZInsO 2017, 1628; aA wohl BGH ZIP 2017, 1619.
- **Weiteres Problem:** Kann dann, wenn keine Kompensation eintritt, gleichwohl § 64 S.2 GmbHG zur Anwendung kommen? Dies zutreffend im Grundsatz bejahend Poertzgen ZInsO 2017, 2056.

# 3. Masseschmälerung und Konto

- Zahlung vom kreditorischen Konto: Masseschmälerung
- Eingang auf ein kreditorisches Konto: keine Masseschmälerung

- **Zahlung vom debitorischen Konto:** keine Masseschmälerung, sondern bloßer masseneutraler Gläubigerwechsel.
- **Eingang auf debitorischem Konto:** Masseschmälerung!

# OLG Hamburg ZInsO 2018, 2811

- Keine masseschmälernde Zahlung, wenn Vorauszahlungen auf ein debitorisches Konto auch bei pflichtgemäßem Verhalten des GF nicht zur Masse gelangt wären.
- Hier: Schuldnerin führt Charterreisen durch. Hätte der GF nach Eintritt der Insolvenzreife ein neues (kreditorisches) Konto eröffnet, so hätten die Vertragspartner der Schuldnerin keine Vorauszahlungen mehr geleistet, da sie die Insolvenzreife erkannt hätten. Außerdem hätte die alte Bank nach Ausbleiben von Eingängen Insolvenzantrag gestellt.

# BGH ZIP 2015, 1480

- Einziehung von an die Bank globalzedierten Forderungen auf ein debitorisches Konto
  - § 64 (-), wenn SA und Entstehen der Forderung **vor Insolvenzreife**; GF darf diese sowohl auf ein Konto der Zessionarin als auch auf ein Konto bei anderer Bank einziehen und diese an die Zessionarin weiterleiten, wenn eine Weiterleitungsverpflichtung an die Zessionarin besteht.

- § 64 (+), wenn entweder SA nach oder Entstehen bzw. Werthaltigwerden der Forderung **nach Insolvenzreife** erfolgt. Die Masseschmälerung liegt dann in der Abtretungsvereinbarung oder im Eingehen bzw. Werthaltigmachen der Forderung.

Ausnahme: Bank hat Sicherungseigentum an veräußerter Sache (dann: masseneutraler Sicherheitentausch).



## 4. Anspruchsinhalt

- **Grundsatz:** Zu erstatten ist grundsätzlich der gesamte gezahlte Betrag.
- Es gilt die **Additionsmethode**; eine (wirtschaftliche) Gesamtbetrachtung lehnt der BGH ab (dazu Altmeppen ZIP 2017, 1833).

- **Quotenvorbehalt:** von Amts wegen zu berücksichtigen. Keine Relevanz für gerichtliche Kostenentscheidung (§§ 91 ff ZPO).
- **Vorzugswürdig:** Anmeldung einer Forderung in Höhe des gemäß § 64 S.1 GmbHG gezahlten Betrages (vgl. dazu HambKomm-A. Schmidt, Anhang I H Rn.25).

## 5. Konkurrenz § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO

- BGH ZInsO 2011, 1154 bejaht die Abtretbarkeit des Rückgewähranspruchs aus § 143 InsO.
- Regresssystem gemäß § 255 BGB: IV, der GF in Anspruch nimmt, muss Rückgewähranspruch Zug um Zug abtreten.
- Rückgriffsmöglichkeit verbessert sich für GF, wenn er den Zahlungsempfänger bösgläubig gemacht hat.

- Kürzung des Anspruchs aus § 64 S.1 GmbHG entsprechend § 254 BGB, wenn der Insolvenzverwalter den Anfechtungsanspruch verjähren lässt und sodann den GF in Anspruch nimmt?
- Möglichkeit der Streitverkündung durch den GF?
- Eingehend dazu und zu weiteren Problemen Poertzgen ZInsO 2018, 1357.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!